

Geltendes Recht	Geänderte Fassung	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
Gesetz über die Gewaltentrennung	Gesetz über die Gewaltentrennung	
23. Juni 1999 (Stand 1. Januar 2018)	Änderung vom ...	
§ 1 Erinstanzliche Gerichte	§ 1 Erinstanzliche Gerichte	<i>Zur besseren Übersichtlichkeit bezieht sich die Regelung nun auf alle Gerichte (erstinstanzliche und zweitinstanzliche). Dies bedeutet aber keine inhaltliche Änderung (siehe § 51 Kantonsverfassung).</i>
<p>¹ Mit Ausnahme der Friedensrichter und Friedensrichterinnen können die Mitglieder, Ersatzrichter und Ersatzrichterinnen sowie die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen der erstinstanzlichen Gerichte dem Landrat nicht angehören.</p>	<p>¹ Mit Ausnahme der <u>Friedensrichterinnen und Friedensrichter</u> können dem Landrat nicht angehören:</p> <p><u>a. die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte (§ 51 Kantonsverfassung); Ersatzrichter und Ersatzrichterinnen der erstinstanzlichen Gerichte;</u></p> <p><u>b. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber (§ 51 Kantonsverfassung);</u></p> <p><u>c. die Leiterin oder der Leiter der Gerichtsverwaltung und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichtsverwaltung, die regelmässig an Vorlagen der Gerichte an den Landrat mitarbeiten.</u></p>	<p><u>Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstaben a und b entsprechen dem geltenden Recht¹, als Zusatzinformation ist nun auch die Verfassungsgrundlage erwähnt.</u></p> <p><u>Buchstabe c regelt neu die Unvereinbarkeit von Tätigkeiten des Personals der Gerichtsverwaltung. Diese ist nach dem Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)² eines der drei Organe der Gerichtsleitung, die beim Kantonsgericht angesiedelt ist. Die Gerichtsverwaltung bereitet die Geschäfte der beiden anderen Gerichtsleitungsorgane vor (Gerichtskonferenz sowie Geschäftsleitung der Gerichte) und erfüllt alle weiteren Aufgaben, die ihr von den anderen Gerichtsleitungsorganen zugewiesen werden (u.a. regelmässige Mitarbeit an Vorlagen der Gerichte an den Landrat). Der oder die von der Geschäftsleitung</u></p>

¹ Ausschluss der *erstinstanzlichen* Gerichtsmitglieder und Gerichtsschreiber/-innen: siehe oben linke Spalte, § 1 Absatz 1 geltendes Gewaltentrennungsgesetz ([SGS 104](#)) und § 51 Absatz 2 Kantonsverfassung ([SGS 100](#)) / Ausschluss der *zweitinstanzlichen* Kantonsgerichtsmglieder und Kantonsgerichtsschreiber/-innen: siehe § 51 Absatz 1 Kantonsverfassung ([SGS 100](#)).

² §§ 10 ff. GOG ([SGS 170](#))

Geltendes Recht	Geänderte Fassung	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
		<p><i>der Gerichte angestellte Leiter/-in der Gerichtsverwaltung hat in beiden Gremien beratende Stimme und Antragsrecht. Durch ihre Stellung als Gerichtsleitungsorgan und ihren spezifischen Aufgabenbereich weist die Gerichtsverwaltung eine besondere Nähe zur und Identifikation mit der Gerichtsbarkeit auf. Dieser Umstand schliesst nach dem Gewaltentrennungsprinzip sowohl für die Leitungspersonen als auch für Mitarbeitende der Gerichtsverwaltung, die regelmässig an Gerichtsvorlagen an den Landrat mitarbeiten, eine gleichzeitige Mitwirkung im Kantonsparlament aus. Denn der Landrat ist das Wahlorgan der Gerichtsmitglieder, zudem übt er die Oberaufsicht über die Gerichte aus und bestimmt auch die finanziellen Ressourcen der Gerichte.</i></p>
<p>§ 2 Beteiligungen</p>	<p>[unverändert]</p>	
<p>¹ Mitglieder der strategischen Führungsorgane von Beteiligungen im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2017 über die Beteiligungen (PCGG) können dem Landrat nicht angehören.</p>	<p>[unverändert]</p>	
<p>² Mitglieder der operativen Führungsorgane der strategisch wichtigen Beteiligung im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2017 über die Beteiligungen (PCGG) können dem Landrat nicht angehören.</p>	<p>[unverändert]</p>	
<p>§ 3 Kantonale Verwaltung</p>	<p>§ 3 Kantonale Verwaltung</p>	
<p>¹ Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kantonalen Verwaltung können dem Landrat nicht angehören, wenn sie:</p>	<p>¹ <u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u> der kantonalen Verwaltung können dem Landrat nicht angehören, wenn sie:</p>	<p><i>Inhaltlich unverändert.</i></p>

Geltendes Recht	Geänderte Fassung	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
a. dem direkten Weisungsrecht des Direktionsvorstehers oder der Direktionsvorsteherin unterstehen;	a. dem direkten Weisungsrecht <u>der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers</u> unterstehen <u>oder</u>	<i>Sprachliche Verdeutlichung – ohne inhaltliche Änderung –, dass die Anforderungen der Buchstaben a und b alternativ («oder») und nicht kumulativ gelten.</i>
b. regelmässig an Vorlagen des Regierungsrates an den Landrat mitarbeiten;	b. regelmässig an Vorlagen des Regierungsrats an den Landrat mitarbeiten ₂	<i>Anpassung der Interpunktion, ohne inhaltliche Änderung.</i>
[§ 3 Absatz 1] c. den Parlamentsdiensten des Landrats (Landeskanzlei, Finanzkontrolle, Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat) angehören.	[§ 3 Absatz 1] [► unten § 4 «Besondere Behörden» Absatz 1 Buchstabe a]	<i>Neue systematische Einordnung, ohne inhaltliche Änderung.</i>
² Insbesondere können dem Landrat nicht angehören:	² Insbesondere können dem Landrat nicht angehören:	<i>Unverändert.</i>
a. die Landschreiber und Landschreiberinnen;	[► unten § 4 «Besondere Behörden» Absatz 1 Buchstabe a]	<i>Neue systematische Einordnung, ohne inhaltliche Änderung.</i>
b. die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen;	[► unten § 4 «Besondere Behörden» Absatz 1 Buchstabe c]	<i>Neue systematische Einordnung, ohne inhaltliche Änderung.</i>
c. die Leiter und Leiterinnen der Dienststellen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen;	<u>a. die Leiterinnen und Leiter</u> der Dienststellen sowie deren <u>Stellvertreterinnen und Stellvertreter</u> ;	<i>Neue systematische Einordnung, ohne inhaltliche Änderung.</i>
d. die Leiter und Leiterinnen der Rechtsabteilungen der Direktionen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen;	<u>b. die Leiterinnen und Leiter, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsdienste der kantonalen Verwaltung</u> ;	<i>Neue systematische Einordnung. Der bisherige Begriff «Rechtsabteilung» wird durch «Rechtsdienst» ersetzt. Ersterer wird gemeinhin als Organisationseinheit verstanden, letzterer bezeichnet – unabhängig von der organisatorischen Einbettung – die Dienstleistung und ist daher angebrachter. Analog zur bestehenden Dekretsregelungen³ werden nun auch im Gesetz alle juristischen Mitarbeitenden von Rechtsdiensten der kantonalen Verwaltung der</i>

³ § 1 Absatz 1 Gewaltentrennungsgesetz (SGS 104.1): VGD (Ziffer 3 Buchstabe d) / BUD (Ziffer 4 Buchstabe b) / SID (Ziffer 5 Buchstabe f) / BKSD (Ziffer 6 Buchstabe d)

Geltendes Recht	Geänderte Fassung	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
		<i>Unvereinbarkeit mit dem Parlamentsmandat unterstellt. Naturgemäss wirken diese Personen häufig an Regierungsvorlagen an den Landrat mit.</i>
<p>e. der Chief Controller oder die Chief Controllerin; f. die Direktionscontroller und Direktionscontrollerrinnen. [§ 3 Absatz 2]</p>	<p><u>c. die Fachpersonen im Controlling des Regierungsrats sowie im Controlling der Direktionen;</u> [§ 3 Absatz 2]</p>	<p><i>Der Wortlaut des Gewaltentrennungsgesetzes wird an die neuere Terminologie des Finanzhaushaltsgesetzes von 2017 angepasst. Dieses unterscheidet zwischen dem Controlling des Regierungsrats sowie dem Controlling der Direktionen und der Landeskanzlei⁴. Alle Controlling-Fachpersonen arbeiten regelmässig an Budgetvorlagen des Regierungsrats an den Landrat mit. Das im Finanzhausgesetz ebenfalls erwähnte Controlling der Landeskanzlei muss hier nicht angeführt werden, weil die Landeskanzlei zu den Parlamentsdiensten gehört, deren Personal generell vom Landratsmandat ausgenommen ist⁵.</i></p>
<p>[Übernahme der einschlägigen Dekretsregelungen in neue Gesetzesbestimmung]</p>	<p><u>d. die Leiterinnen und Leiter der Informations- und Kommunikationsdienste der kantonalen Verwaltung sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter;</u></p>	<p><i>Die Leiterinnen und Leiter der Informations- und Kommunikationsdienste und ihre allfälligen Stellvertretungen arbeiten eng mit den Direktionsvorstehenden sowie den Dienststellenleitenden zusammen. Sie nehmen auch regelmässig Einfluss auf die Ausarbeitung von Regierungsvorlagen an den Landrat zu parlamentarischen Vorstössen. Die Nähe des Aufgabenbereichs dieses Personenkreises zur Regierungstätigkeit ist mit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft im Kantonsparlament nicht vereinbar. Eine solche würde zwangsläufig zu regelmässigen Interessenkollisionen führen. Darum schloss bereits das Gewalttrennungsgesetz von 1999 die Leiter/-innen der drei damals bestehenden Informations- und Kommunikationsdienste⁶ vom Landratsmandat aus.</i></p>

⁴ § 10 Absätze 2 und 3 Finanzhaushaltsgesetz [FHG] (SGS 310)

⁵ § 3 Absatz 1 Buchstabe c Gewaltentrennungsgesetz (SGS 104) beziehungsweise § 4 Absatz 1 Buchstabe a Revisionsentwurf

⁶ § 1 Absatz 1 Gewalttrennungsgesetz (SGS 104.1): Abteilung Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der VGD (Ziffer 3 Buchstabe e) / Informationsdienst der BUD (Ziffer 4 Buchstabe a) / Stabsstelle für Kommunikation der SID (Ziffer 5 Buchstabe e)

Geltendes Recht	Geänderte Fassung	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
		<i>Diese Dekretsvorschriften werden allgemeiner formuliert in das Gesetz übergeführt. Siehe auch die weiteren Erläuterungen zur Dekreterhebung (Beilage 3, Synopse Dekret).</i>
[Keine Bestimmung im geltenden Gesetz]	[§ 3 Absatz 2] <u>e. die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte.</u>	<i>Wie die Staatsanwältinnen/Staatsanwälte verfügen auch die Jugendanwältinnen/Jugendanwälte über die Strafbefehlskompetenz⁷. Damit üben sie eine richterliche Funktion aus, die mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Kantonsparlament unvereinbar ist.</i>
§ 4 – Dekret		
<p>⁴ Der Landrat regelt, welche weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kantonalen Verwaltung gestützt auf § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes dem Landrat nicht angehören können.</p> <p>► Aufhebung des Dekrets.</p>	[Die bisherige Bestimmung wird durch einen neuformulierten § 4 Besondere Behörden ersetzt.]	<p><i>Auf das bisherige <u>Dekret zum Gesetz über die Gewaltentrennung</u> soll in Zukunft verzichtet werden. Dessen Grundidee war, all jene Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung aufzulisten, die aufgrund der Kriterien von § 3 Absatz 1 des Gesetzes zusätzlich zu dem in Absatz 2 dieser Bestimmung bereits aufgeführten Personenkreis nicht gleichzeitig dem Landrat angehören können. Allerdings wandelte sich die Verwaltungsorganisation im Verlauf der rund 20 Jahre seit Inkrafttreten des Dekrets zunehmend rascher, um die Verwaltungsaufgaben möglichst effizient erfüllen zu können. Mit der Folge, dass trotz punktueller Anpassungen ein Grossteil der im Dekret aufgeführten Verwaltungseinheiten und Mitarbeitenden mit der Realität nicht mehr übereinstimmen.</i></p> <p><i>Auch in Zukunft ist eine dynamische Entwicklung der Verwaltungsorganisation zu erwarten. Darum droht jede Funktionenliste rasch wieder zu veralten. So kann das Dekret seinen ursprünglich zugedachten Zweck nicht erfüllen, weshalb in Zukunft ersatzlos darauf verzichtet werden soll. Stattdessen wird die</i></p>

⁷ Artikel 32 Schweizerische Jugendstrafprozessordnung ([SR 312.1](#))

Geltendes Recht	Geänderte Fassung	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
		<p><i>Gesetzesliste der Verwaltungstätigkeiten, die mit einer gleichzeitigen Parlamentsmitgliedschaft nicht vereinbar sind, soweit angezeigt erweitert. Die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit von weiteren, nicht gesetzlich festgeschriebenen Funktionen der kantonalen Verwaltung ist anhand der in § 3 Absatz 1 des Gesetzes formulierten Grundsätze zu beurteilen (keine Unterstellung unter das direkte Weisungsrecht von Direktionsvorstehenden respektive keine regelmässige Mitarbeit an Regierungsvorlagen an den Landrat). Der Grundgedanke der Gewaltentrennung (oder Gewaltenteilung) ist, dass Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, die der Regierungstätigkeit nahestehen und auf sie Einfluss nehmen, nicht gleichzeitig auch im Parlament Einsitz nehmen sollen. Andernfalls würden die unterschiedlichen Rollen der beiden Staatsorgane vermischt. Insbesondere geht es auch um die Sicherstellung der parlamentarischen Oberaufsicht über Regierung und Verwaltung durch eine personelle Trennung von Kontrollierenden und Kontrollierten.</i></p> <p><i>Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass die Übernahme eines öffentlichen Amtes nach dem kantonalen Personalrecht⁸ die Bewilligung der Anstellungsbehörde erfordert; Gesuche sind vor der Übernahme einzureichen. Geht es um das Landratsmandat, kann die Bewilligungsinstanz das Gesuch zum Anlass nehmen, die allfällige Unvereinbarkeit einer konkreten Tätigkeit der gesuchstellenden Person für Regierung und Verwaltung mit der gleichzeitigen Parlamentsmitgliedschaft zu thematisieren.</i></p>

⁸ § 42 «Öffentliche Ämter», Absatz 1 ([SGS 150](#)) und § 55 Absatz 1 Personalverordnung ([SGS 150.11](#))

Geltendes Recht	Geänderte Fassung	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
[§ 3]	<u>§ 4 Besondere Behörden</u>	Die « <u>Besonderen Behörden</u> » sind neu in einer separaten Gesetzesbestimmung geregelt, da sie nicht zur kantonalen Verwaltung im engeren Sinn (§ 3) zu zählen sind. Das geltende Recht bleibt inhaltlich unverändert.
	¹ Dem Landrat können nicht angehören:	
<p>¹ Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kantonalen Verwaltung können dem Landrat nicht angehören, wenn sie:</p> <p>c. den Parlamentsdiensten des Landrats (Landeskanzlei, Finanzkontrolle, Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat) angehören.</p> <p>² Insbesondere können dem Landrat nicht angehören:</p> <p>a. die Landschreiber und Landschreiberinnen;</p>	<p><u>a. die Landschreiberin oder der Landschreiber, die 2. Landschreiberin oder der 2. Landschreiber, die Leiterin oder der Leiter des Staatsarchivs und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste des Landrats (Landeskanzlei, Finanzkontrolle, Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat); ausgenommen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatsarchivs.</u></p>	<p>Die Unvereinbarkeiten für die Leitung und das Personal der Landeskanzlei als Parlamentsdienst können aufgrund des Sachzusammenhangs inhaltlich unverändert in einer Gesetzesbestimmung zusammengefasst werden. Das Staatsarchiv gehört nicht zur Landeskanzlei im engeren Sinn⁹. Die Archiv-Mitarbeitenden sind im Gegensatz zum Personal der Landeskanzlei im engeren Sinn nicht unmittelbar für den Landrat tätig, was eine gleichzeitige Mitgliedschaft in diesem Gremium ausschliessen würde. Darum werden sie – analog zum bisherigen Gewaltentrennungsdekret¹⁰ – auch im revidierten Gesetz von der Unvereinbarkeit mit dem Parlamentsmandat ausgenommen. Die Ausnahme gilt jedoch nicht für die Leitung des Staatsarchivs und deren Stellvertretung. Dieses ist eine <u>Dienststelle der Landeskanzlei</u>, deren Leitung direkt der Landschreiberin / dem Landschreiber unterstellt ist. Die Dienststellenleiterin / der Dienststellenleiter samt Stellvertretung sollen analog zu den Dienststellenleitungen der kantonalen Verwaltung und deren Stellvertretungen¹¹ ebenfalls nicht dem Landrat angehören können. Schliesslich entspricht die Unvereinbarkeit der Mitarbeit in der Finanzkontrolle und im Rechtsdienst von Regierungs-</p>

⁹ § 1 Absatz 1 Dienstordnung der Landeskanzlei ([SGS 147.11](#))

¹⁰ § 1 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a Gewaltentrennungsdekret ([SGS 104.1](#))

¹¹ § 3 Absatz 2 Buchstabe c geltendes Gewaltentrennungsgesetz ([SGS 104](#)) beziehungsweise gleichlautender § 3 Absatz 2 Buchstabe a Revisionsentwurf

Geltendes Recht	Geänderte Fassung	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
		<p>rat und Landrat mit einem gleichzeitigen Landratsmandat dem bisherigen Recht. Das Personal beider Gremien gehört zu den Parlamentsdiensten und erbringt Dienstleistungen für den Landrat, weshalb es diesem nicht gleichzeitig angehören kann.</p>
<p>[Übernahme der Dekretsregelung ins Gesetz, mit Erweiterung der Unvereinbarkeit auf die weiteren Datenschutz-Fachpersonen]</p>	<p><i>b. <u>die oder der Datenschutzbeauftragte, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die weiteren Fachpersonen der Aufsichtsstelle Datenschutz;</u></i></p>	<p>Beim Erlass der geltenden Gewaltentrennungsbestimmungen (1999) war die damalige «Abteilung Datenschutz» eine Verwaltungseinheit der Sicherheitsdirektion. Darum wurde die Unvereinbarkeit mit dem Landratsmandat im Dekret geregelt¹², auf das künftig verzichtet werden soll (siehe die Bemerkungen oben). Heute ist die «Aufsichtsstelle Datenschutz» administrativ der Landeskanzlei zugeordnet. Neu wird die Unvereinbarkeit der Aufsichtsstellen-Leitung mit dem Landratsmandat im Gesetz statuiert. Zusätzlich sollen künftig auch die weiteren Datenschutz-Fachpersonen der Aufsichtsstelle (Juristinnen/Juristen, IT-Fachleute etc.) nicht gleichzeitig dem Landrat angehören können. Dieser ist das Wahlorgan für den Datenschutzbeauftragten / die Datenschutzbeauftragte und das Aufsichtsorgan über die Aufsichtsstelle¹³. Zudem entscheidet der Landrat über die finanziellen und so auch über die personellen Ressourcen der Aufsichtsstelle Datenschutz. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen sollen sich die Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle, die dem oder der Datenschutzbeauftragten unterstellt sind, weder an der parlamentarischen Wahl ihrer vorgesetzten Person noch an der parlamentarischen Aufsicht über ihre Anstellungsbehörde und damit über ihre eigene Tätigkeit beteiligen. Auch sollen sie nicht an der Entscheidung des Kantonsparlaments mitwirken, wie ihre Anstellungsbehörde finanziell und personell ausgestattet wird.</p>

¹² § 1 Absatz 1 Ziffer 5 Buchstabe d Gewalttrennungsdekret ([SGS 104.1](#))

¹³ §§ 35 ff. Informations- und Datenschutzgesetz [IDG] ([SGS 162](#))

Geltendes Recht	Geänderte Fassung	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
[§ 3 Absatz 2] b. die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen;	[§ 4] <i>c. die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.</i>	<i>Neue systematische Einordnung in § 4 statt § 3.</i>
§ 5 Wahl zwischen den unvereinbaren Stellen	[unverändert]	
¹ Wer aufgrund der Verfassung, des Gesetzes oder des Dekrets nicht zugleich Mitglied des Landrates und Mitglied einer anderen Behörde oder Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der kantonalen Verwaltung sein kann, muss sich nach der Wahl für die eine oder die andere Funktion entscheiden.	¹ Wer aufgrund der Verfassung, oder des Dekrets <u>oder</u> des Gesetzes oder des Dekrets nicht zugleich Mitglied des Landrats und Mitglied einer anderen Behörde oder <u>Mitarbeiterin</u> <u>oder Mitarbeiter</u> der kantonalen Verwaltung sein kann, muss sich nach der Wahl für die eine oder die andere Funktion entscheiden.	<i>Redaktionelle Anpassung des Wortlauts infolge Aufhebung des Dekrets, ohne inhaltliche Änderung.</i>
§ 6 Schlussbestimmung ¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. ² Das Gesetz vom 14. Februar 1977 über die Gewaltentrennung wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.	[unverändert]	
	II.	
	Keine Fremdänderungen.	
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	Diese Gesetzesänderung tritt am (...) in Kraft.	<i>Das Inkrafttreten der Gesetzesrevision soll vom Landrat festgelegt werden.</i>
	Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: Mikeler Knaack die Landschreiberin: Heer Dietrich	